

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 13. Montags den 31. Merz 1794.

I Bekanntmachung.

Von denen im Tecklenburg- und Lingenischen aufgekommenen patriotischen Beiträgen zur Unterstützung der Soldatenfrauen, Wittwen und Kinder, deren Männer zu Felde gezogen, sind ferner: Ein hundert und zwölff Rthlr. 12 ggr. in Golde durch die dortige Kriegescasse an die hiesige Domainencasse zur zweckmäßigen Verwendung eingesandt, wofür von unterzeichneter ic. Cammer den milden und menschenliebenden Gehern hierdurch der beste Dank Namens der Hülfbedürftigen gesagt wird.

Gegeben Minden den 19. Merz 1794.

Königl. Preuß. Minden-Ravensb. Tecklenburg und Lingenische Krieges- und Domainen-Kammer.

Häß. v. Redeker. v. Bogelsang.

II Warnungs-Anzeige.

Ein Heuerling im Amte Schildesche ist wegen eines nächtlichen Diebstahls mit drei monathlicher Zuchthausstrafe, unter halben Willkommen und Abschied, belegt worden, welches zur Warnung bekannt gemacht wird. Minden am 14. Merz 1794.

An statt und von wegen Sr. Königl. Maestät von Preußen.

v. Arnim.

III Citationes Edictales.

Minden. Wir Director Bürgermeister und Rath der Stadt Minden, fügen hiemit zu wissen, daß über das von dem entwichenen Becker Gottlieb Gieseler hinterlassene Vermögen Concurs erkannt sey. Wir citiren daher alle, welche daran und insbesondere an das Haus sub No. 151 auf dem Markte belegen, irgend einen Anspruch zu haben glauben, solche Ansprüche in Termino den 15ten April 1794 vor dem Deputato Herrn Criminal-Rath Schmidts anzugeben, und durch geltende Beweismittel nachzuweisen, mit dem Bescheide, daß diejenigen, welche solches nicht befolgen, von der jezigen hinterlassenen Vermögensmasse des gedachten Becker Gieseler abgewiesen werden sollen. Minden aus dem Stadt-Rathe den 19. Decbr. 1793.

Amte Ravensberg Die Gläubiger der unlängst verstorbenen Wittwe Rosen in Bddinghausen, werden hiemit bey Gefahr der Abweisung aufgefordert, ihre an die gedachte Wittwe Rosen habende Forderungen, in Termino den 30sten April hieselbst anzugeben, und die Richtigkeit derselben nachzuweisen. Wobey jedoch der abwesenden Militärpersonen ihre Gerechtfame vorbehalten werden.

Da über den geringen Nachlaß der verstorbenen Wittwe Bowenkamps in Barn-

hausen der Concurſ eröfnet worden; ſo werden derſelben Gläubiger, bey Gefahr der Abweiſung hiemit vorgeladen ihre Forderungen in Termino den 9ten April c. hieſelbſt anzugeben. Denen abweſenden Militair Perſohnen werden jedoch ihre etwaige Ansprüche vorbehalten. Amt Ravensberg den 13ten Febr. 1794.

Weil der Nachlaß des verſtorbenen Heuerlings Koſtack in Darrenhausen zu Berichtigung der darauf haftenden Schulden nicht hinreicht; ſo iſt darüber der Concurſ eröfnet, und die Gläubiger des gedachten Koſtacks werden hiemit citiret, ihre Forderungen am 11ten April c. bey Gefahr der Abweiſung anzugeben. Den abweſenden Militair Perſohnen, werden jedoch ihre etwaige Ansprüche vorbehalten. Amt Ravensberg den 15ten Febr. 1794.

Die Erben der unlängſt mit Tode abgegangenen Witwe des verſtorbenen Amtsführers Niehaus in Borgholzhausen haben zur Ausmittelung des Schuldenzuſtandes auf die Edicel. Citation der Niehausſchen Gläubiger angetragen. Es werden daher alle diejenigen, welche an dem Nachlaße der gedachten Witwe Niehaus Ansprüche und Forderungen aus irgend einem Grunde haben, hiemit öffentlich vorgeladen, ſolche in Termino den 30ten Jun. a. cur. an gewöhnlicher Gerichtsstelle vollſtändig anzugeben, und derſelben Richtigkeit nachzuweiſen, auch ſich über die ihnen alsdann zu thuende Zahlungsvorſchläge zu erklären. Im Unterlaßungsſalle haben ſie zu erwarten, daß ſie mit ihren Forderungen präcludiret und in Anſehung der Zahlungsvorſchläge ſo angeſehen werden, als ob ſie in die Beſchlüſſe der übrigen Gläubiger willigen. Den abweſenden Militairperſohnen werden jedoch nach der Verordmung vom 3ten Sept. 1792. ihre etwaige Gerechtfame vorbehalten. Amt Ravensberg den 12ten Merz 1794.

Kueder,

IV Sachen, ſo zu verkaufen.

Minden. Sollte jemand Gefallen finden ſämtliche Geräthschaften die zu einer completen Bier und Zietereſtig-Braueren erforderlich ſind, an ſich zu kaufen der beliebe ſich allhier an den Böttger Hrn. B. W. Ranzau zu addreſſiren. Sie beſtehen itens in einer großen kupfernen Braupfanne von 7 bis 8 Dyhoſte in ſich haltend, 2ten 3 großen Putten jede von 14 bis 15 Dyhoſte, 3ten 5 kleineren dito von 4. 5 bis 6 Dyhoſte, 4ten 2 großen ſtarcken Preſſen mit ihrer Zubehörde, 5ten 5 Stückfäſſer mit eiſernen Reiſſen und innerlich an Stelagen und dazu gehdrigen Pumpen, 6ten etliche 30 Stück Lagerfäſſer mit eiſernen Reiſſen, von 4. 5 bis 6 Dhm pr. St. Sämtliche Sachen ſind alle in ganz gutem Stande und ſo gut als neu.

Minden. Repertorium der Preußiſch. Brandenb. Landesgeſetze, iſt bey Nehls Erben für 1 rthlr. 18 ggr. zu haben. Die zu der von Stechowſchen Nachlaßſchaft gehdrige Stücke 1. eine goldene repetir Uhr mit doppelten Gehäuſen, 2. ein weißes ſeidenes Kleid mit dem Rocke und 3. eine Chatouille, ſollen in Termino Montags den 7ten April d. J. Nachmittags 2 Uhr hier am Rathhauſe gegen baare Bezahlung, an den Beſtbietenden öffentlich verkauft werden. Lübecke am 18ten Merz 1794. Wigore Commiſſionis, Conſbruch.

Auf Befehl der Krieges und Domainen-Kammer ſoll die Königl. Eigenbehdrige Kälings Stette No. 14 in Hävern, wozu ein Wohnhaus und ein Garten von drey Achtel Morgen gehört, aus der Urſache, weil die darauf gebohrnen 5 Eöhne wahrſcheinlich unter Begünſtigung der Elſtern, ohne Erlaubniß auſſer Landes gegangen, andern zur Warnung öffentlich meiſtbietend mit der Bedingung, daß die Käufer ſich eigen geben und die alten Beſitzer auf

gewöhnliche Art, so lange sie leben, verpflegen muß, verkauft werden. Die Stette ist zu 75 rthlr. taxirt und gehen davon auffer den Gemeinheits Lasten 3 rthlr. 17 ggr. an Contribution Domainen und sonstigen Abgaben. Zum Verkauf ist Terminus auf den 6ten Junii beztelt, wo Kauflustige sich vor der Amtsstube einfinden und der Bestbietende salva approbatione den Zuschlag erwarten kan. Die so real Ansprüche an die Stätte haben, müssen sich bey Strafe der Abweisung in Termino damit melden.

Sign. Petershagen den 12. Merz 1794.

Die Wittwe Lohmeyer allhier hat dahin angetragen, daß zu Befriedigung ihrer Gläubiger folgende von ihren Grundstücken, freywillig, jedoch öffentlich meistbietend verkauft werden möchten. a. 2 und 1 halben Morgen im Biefelde am Windheimer Wege zwischen Ernst Hacke und Henr. Bäre taxirt zu 300 Rt. b. 1 und 1 halben Morgen daselbst zwischen Fromme und Ploggemeyer, geschätzt zu 180 Rthlr. c. 3 Morgen im alten Felde zwischen Lange und Wiebcke, gewürdigt zu 315 Rthl. d. 2 Morgen daselbst zwischen Hn. Lindemann und Wiebcke, ästimirt zu 210 Rt. e. 2 Morgen im Biefelde zwischen Kattenbrocker und Wid. Hersemanns, geschätzt zu 240 Rt. f. 2 Morgen am Föffer Wege bey Wid. Hersemanns, angeschlagen zu 220 Rthlr. Ebenfalls hat die Wittwe Lohmeyer nachgesucht, da sie ihre sämtlichen Gläubiger nicht genau wisse, selbige edictaliter zu citiren. Alle diejenigen also, welche jene, als frey taxirten Grundstücke zu kaufen Lust haben, können sich in Termino den 4ten Julii Morgens 9 Uhr vor hiesiger Amtsstube einfinden, und nach Befinden den Zuschlag erwarten. Zugleich werden alle diejenigen, welche an die Wittwe Lohmeyer aus irgend einem Grunde Forderung, insbesondere diejenigen, so an obgedachten Grundstücken, wegen einer darauf ruhenden Abgabe, Dienstbarkeit, Pfand oder sonstigen dnglichen Rechts, Anspruch zu

haben glauben, edictaliter auf den benannten Termin vorgeladen, diese Ansprüche gehörig anzugeben und bey Gefahr der Abweisung mit den nöthigen Beweismitteln zu belegen. Sign. Petershagen den 15ten Merz 1794.

Es wird hieburch bekannt gemacht, daß künftigen Mitwochen über 14 Tagen als den 9ten April zu Herford auf dem Markte ein sechszähriger fetter rein ausgeschchnittener auf 600 Pfund ästimirter Dohse, denen Meistbietenden soll verkauft werden; Lusttragende Schlächter haben also in dem festgesetzten Termino als 9ten April ihr Gebot zu eröffnen und soll dem Meistbietenden der Dohse zugeschlagen werden. Haus Silber den 25. Merz 1794. v. Wincke.

Am Montage den 7ten April Nachmittags 3 Uhr sollen an gewöhnlicher Gerichtsstelle in Borgholzhausen einige goldene Dinge, Uhren, und ein ziemlich beträchtlicher Vorrath von verschiedenen Silbergeräth öffentlich meistbietend verkauft werden. Die Kauflustige können sich daher gedachten Tages daselbst einfinden und ihren Vortheil suchen. Amt Ravensberg den 21. Merz 1794.

Es soll das dem Kaufmann Hr. Macculloch zugehörige sub No. 565 hieselbst belegene Wohnhaus nebst Scheune und Zubehör bestehend aus einem geräumigen Flur 2 Stuben 2 Küchen einer Boutique einen großen Saal 8 Kammern 1 Rauchkammer 2 beschossenen Boden nebst einer Futterkammer in Termino den 7ten April c. öffentlich jedoch freywillig an den Mehrstbietenden verkauft werden, und haben sich die etwanigen Kaufliebhaber gedachten Tages am Rathhause einzufinden, und ihr Gebot abzugeben, auch dem Befinden nach den Zuschlag zu erwarten; wobey noch zur Nachricht dienet, daß neben dem gedachten Hause ein dem hiesigen Marien-Stifte zubehörender 45 Schritt langer und 16 Schritt breiter Garten belegen ist, welchen der zeitige Besitzer des Hauses Miethsweise zu

benutzen die convenience hat. Bielefeld im Magistrats Gericht den 23. Febr. 1794.

Es soll das denen Eckardschen Erben zugehörige sub No. 355 an der Ritterstraße hieselbst belegene Wohnhaus worin sich 2 Stuben 1 Schlafkammer ein Flur nebst Küche ein Keller und Brunnen wie auch im obern Theile desselben 3 Kammern und ein beschosener Boden befinden, nebst einem dahinter belegenen kleinen Hofplatz 17 Fuß lang und 8 Fuß lang und 8 Fuß breit so zusammen von dem BauCommissario Menckhoff auf 650 Rthlr abgeschätzt werden, ungleichen ein dazu gehöriger am Johannisberge belegener Garten so Sechzig Schritte lang und 16 Schritte breit und mit einer Morgenform-Abgabe von 2 mar. behaftet ist, auf 150 Rthlr. hoch taxiret in Termino den 28ten April d. J. Theilungs halber freywillig jedoch öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, in welchen sich die etwaigen Kaufliebhaber am Rathhause einzufinden und ihr Geboth abzugeben haben. Zugleich werden alle und jede real Prätendenten welche an besagtes Haus und Garten dingliche Ansprüche zu haben vermeinen und insonderheit in Ansehung des Hauses welches noch auf eines vormaligen Bürgers Stöveners Nahmen eingetragen siehet, dieser Stövenner sowohl als dessen Erben und Successoren zur Angabe ihrer desfallsigen Ansprüche mit der Warnung vorgeladen, daß ihnen, jedoch mit Ausschluß der Militair-Personen, welchen ihre Rechte Befehmässig vorbehalten bleiben ein ewiges Stillschweigen auferleget, und mit der Eintragung des Hauses und Gartens im Hypothekenbuche für die Extrahenten verfahren werden soll. Bielefeld in judicio den 27. Jan. 1794. Consbruch.

V Sachen zu verpachten.

Minden. Die am großen Domhofe belegene DomCurie welche der Herr Krieges- und Domainen-Rath v. Bogelsang

in Minden bewohnt hat, soll in Termino den 24. April meistbietend vermiethet werden. Die Liebhaber können sich also des Vormittages von 10 bis 12 Uhr auf der Dom Capitular-Stube einfinden, die Bedingungen vernehmen, und auf das höchste annehmliche Gebot den Zuschlag gewärtigen.

Es soll am 3ten April a. c. Nachmittags 2 Uhr das Fölemeyersche Haus auf der Tränke, welches zu Ostern d. J. bezogen werden kann, auf der Regierung vermiethet werden, wozu sich Liebhaber sodann auf der Regierung einfinden können.

Bigore Commissionis. Bessel.

Der auf Trinitatis k. J. pachtlos werdende sogenante Rathswinkel, welcher mit dem Wein, fremder Bier- und Brantweins-Schank privilegiret, auch mit einer freien Mast im allstädter Gehölze versehen ist, soll mit der dabey befindlichen von Einquartirungs- und allen bürgerlichen Lasten befreiten Wohnung in Termino den 24ten May d. J. auf anderweite 6 Jahre meistbietend verpachtet werden. Es können sich also diejenigen welche hiezu Lust haben besagten Tages Morgens 10 Uhr am Rathhause einfinden, und sich der Bestbietende gegen Nachweisung hinlänglicher Sicherheit vorbehaltlich Königl. allerhöchster Genehmigung des Zuschlages versichert halten. Sign. Herford den 3. Merz 1794. Magistrat daselbst.

VI Gelder, so auszuleihen.

Herford. Zwei hundert Rthlr. in Golde, den 15. July c. eingehende von Mitglaffsche Pupillen Gelder, sind gegen hinreichende Sicherheit bei dem Hn. Stadtdirector Diederichs leihbar zu erhalten.

VII Anzeige

Es hat sich, seit einiger Zeit, im Publico das Gerüchte verbreitet, als gehe das benachbarte Abtheilliche Kloster Marienfeld damit um, das, im hiesigen Territorio belegene Guth Uhrendorf, benebst den ihm zustehenden sonstigen Besitzungen zu verkauf-

fen. Wenn nun aber an eine dergleichen Veräußerung klösterlicher Seits gar nicht einmahl gedacht worden, geschweige denn, daß dieselbe wirklich im Werke seyn sollte; so hat der Unterschriebene von des zeitigen Herrn Abten Hochwürden den speciellen

Auftrag erhalten, diesem, wahrscheinlich von übelgesinneten, auf die Bahn gebrachten falschen Gerüchte, hierdurch öffentlich zu widersprechen. Bielefeld den 27ten Merz 1794.

Hoffbauer,
als abtheillicher Syndicus.

Verzeichniß der Lectionen des Friedrichs Gymnasii zu Herford von Ostern bis Michaelis 1894.

I. Sprachunterricht.

1) Lateinische Sprache.

Die fünfte Classe Anfangsgründe derselben. 8 Stunden wöchentlich bey Cordemeier.

Die vierte Classe Gedichte lat. Lesebuch und Aurelius Victor. Mont. Donn. 7—8. Mittew. Sonn. 9—10. b. Cantor. Uebung in der Grammatick. Dienst. Freit. 3—4. b. Vicerec. und Mitt. und Sonn. b. Cordemeier.

Die dritte Classe. Aurelius Victor. Mont. Donn. 7—8. und 1—2. b. Vicerec. Eutropius. Dienst. Freit. 1—2. b. Prorect.

Die zweite Classe. Ciceros Reden. Mont. Donn. 9—10. Dienst. Freit. 7—8. und 1—2. b. Vicerec. Gedichte lat. Chrestomathie. Dienst. Freit. 9—10. b. Professor. Ovids Metamorphosen nach dem Braunschw. Auszuge, vom 6ten Buche an, comb. mit der 1sten Cl. Mittew. Sonn. 8—9. b. dems.

Die erste Classe. beendigt den Vellejus Paterculius und Dörings Eclogen. Mont. Donn. 2—3. b. Professor — liest des Tacitus Annalen. Dienst. Freit. 8—9. Mittew. Sonn. 9—10. b. Professor. — wird im latein. Style zugleich mit der 2ten Cl. geübt. Mitt. Sonn. 9—10. b. dems.

2) Griechische Sprache.

Die vierte Classe: Lesen und Anfangsgründe. Dienst. 9—10. b. Prorect.

Die dritte Cl. Gedichte griech. Lesebuch. Dienst. Freit. 8—9. b. Vicerec.

Die zweite Cl. liest Stroths griech. Chrestomathie. Mont. Donn. 7—8. b. Pro

rect. — repetirt dieselbe. Dienst. Freitags 2—3. b. Vicerec. — nimt Theil an Röp-pens griech. Blumenlese.

Die erste Classe setzt die Odyssen fort. Dienst. Freit. 1—2. b. Professor. — liest Röp-pens griech. Blumenlese. Mont. Donn. 9—10. b. Prorect. — den Herodot. Dienst. Freit. 7—8. b. Professor.

3) Hebräisch.

Die dritte Cl. Anfangsgründe. Mont. Donn. 3—4. b. Vicerec.

Die zweite und erste Cl. Schulz hebr. Chrestomathie. Dienst. Freitags 9—10. b. dems.

4) Französisch.

Die vierte Cl. Lesen und Anfangsgründe. Freit. 9—10. b. Prorect. — die dritte Cl. Gedichte franz. Lesebuch. Dienst. Freitags 7—8. b. dems. — Stylübungen. Mittew. Sonn. 9—10. b. dems. — die zweite Cl. Amusements philologiques. Mitt. Sonn. 7—8. b. dems. — die erste Cl. Stylübungen, combinirt mit der zweiten Cl. Dienst. Freit. 2—3. b. dems.

5) Teutsch.

Die fünfte Classe. Uebung im richtigen Lesen, 4 St. wöchentlich b. Cordemeier. — Die vierte Cl. orthographisch Schreiben. Mont. Donn. 8—9. b. Cantor — Anfangsgründe und erste Stylübungen. Mittew. Sonn. 8—9. b. Prorect. — Die dritte Cl. Unterricht in der teutschen Sprachlehre durch Beyspiele und Stylübungen. Mont. Donn. 8—9. b. Prorect. — Die zweite und erste Cl. Declamation und teutsche Aufsätze. Mont. Donn. 7—8. b. Professor.

II. Wissenschaftlicher Unterricht.

1) Religion.

Die fünfte Classe Landescatechismus. Dienst. Freit. 8—9. Mitt. Sonn. 9—10. b. Cordemeier. — Die vierte Cl. desgleichen b. Cantor. — Die dritte Cl. Dietrichs Unterweisung im Christenthum. Dienst. Freit. 2—3. b. Profesz. — Die zweite und erste Cl. Moral. Mont. 1—2. b. demf.

2) Historische Wissenschaften.

Die vierte Cl. Vaterländische Geschichte. Mont. Donn. 1—2. b. Profesz. — Geographie 3—4. b. Cantor.

Die dritte Cl. Uebersicht der Geschichte, nach Gallotti. Dienstags Freit. 9—10. b. Prorect. — Geographie, besonders mit Rücksicht auf Handlung. Mont. Donn. 2—3. b. demf.

Die zweite und erste Classe Europäische Staatengeschichte. Mont. Donn. 3—4. b. Professor. — Systematische Geographie. Dienst. Freit. 3—4. b. Prorector.

3) Philosophische und mathematische Kenntnisse.

Die fünfte Cl. Anfangsgründe des Rechnens. Mont. Donn. Dienst. Freit. 2—3.

b. Cantor. — Die vierte Classe Rechnen. Mont. Donn. 1—2. b. demf. — Naturgeschichte, nach Raff. Dienst. Freit. 7—8. b. Cordemeier. — Die dritte Cl. Rechnen. Mitt. Sonn. 7—8. b. Cantor. — Die zweite und erste Classe Mathematik, nach Büsch. Donn. 1—2. b. Profesz. — Allgemeine Encyclopädie, nach Buhle. Mont. Donn. 8—9. b. demf.

Privatunterricht im Lateinischen und Englischen ertheilt der Proor. Bergmann; den Pindar, nach Gedickens Auszug, und den Lucretius interpretirt privatim der Professor Bachler; derselbe trägt auch die zum theologischen Studium erforderlichen Vorkenntnisse nach eigenen Dictaten vor.

Den 10ten April Morgens 9 Uhr ist öffentliche Prüfung und moralische Censur in der Schulkirche. Den 11ten Morgens 10 Uhr und Nachmittags 2 Uhr halten einige Schüler Reden, welche größtentheils von ihnen selbst verfertigt sind.

Der Anfang unserer Sectionen ist den 28ten April.

Herford den 16ten Merz 1794.

Das Schulcollegium.

Wie befreieten sich die alten Römer von der Furcht, lebendig verbrannt, oder begraben zu werden?

Das Lesen der alten Classiker gewährt nicht nur große, unentbehrliche, von jedem wahren Gelehrten anerkannte, Vortheile; sondern oft auch ein ungemeines Vergnügen. Wem ist es nicht angenehm, wenn er findet, daß weise Menschen schon vor Jahrtausenden eben so dachten, redeten, handelten, wie die edelsten, weisesten, gelehrtesten Männer der erleuchtetsten Nationen in den gegenwärtigen Zeiten? (*)

Wem nicht angenehm, wenn er entdeckt, daß so manche neue, auch wohl nur auf Kosten der Unwissenheit anderer für neu ausgegebene, Erfindung den Alten schon bekannt war? — Der menschliche Geist zeigte sich in allen Zeitaltern unter gesitteten Völkern stark, edel und groß, behauptete seine erhabene Würde, und verlor nie ganz das Bild seines Schöpfers.

Als der Franzose, Montgolfer, die er

(*) Ein neuer Schriftsteller drückt sich hierüber also aus: *Librorum veterum lectione superledere non possunt ii, qui, quid ante se, et a rerum, inde origine fecerint, dixerint, senserint homines, ipsi per se cognoscere, et inde*

ste aerostatische Maschine verfertigt hatte, und viele bei dem damit getriebenen kostbaren und gefährlichen Spiele erstaunten, wie das bis dahin unmöglich Geschiehene von dem erfinderischen Genie des Menschen wirklich gemacht worden sei; machte es mir wahres Vergnügen, meinen damaligen jungen Freunden zu erzählen, daß schon 440 Jahre vor Christi Geburt, also vor mehr als 2000 Jahren, das erste Luftschiff sei erfunden worden. Denn ich wußte aus Gellius Attischen Nächten, daß der Tarentiner, Archytas, ein Pythagoräischer Philosoph, Mathematiker, Regent und Feldherr eine Maschine in Gestalt einer Taube aus Holz verfertigt, ausgehöhlt, mit einer gewissen Luftart gefüllt (aura spiritus inclusa) habe aufsteigen lassen. —

In den letzten 5 Jahren ist es ein Mode-Thema verschiedener Schriftsteller geworden, über die Gefahr, lebendig begraben zu werden, zu schreiben. Aerzte und andere Menschenfreunde haben wirkliche Fälle der neueren Zeiten angeführt, die es unwidersprechlich beweisen, daß für todt gehaltene Menschen in der schrecklichen Gefahr gewesen sind, lebendig, ja noch bei völligem Bewußtsein alles dessen, was mit ihnen und um sie vorgieng, in die Erde verscharrt, und so des Lebens beraubt zu werden. Sie haben das Fürchterliche der Lage eines solchen Menschen mit lebhaften Farben geschildert, die Verantwortlichkeit der Hinterbliebenen, die sich eines solchen schrecklichen Todes schuldig machten, vorgestellt, die Mittel angegeben, durch deren Anwendung dergleichen Mord verhindert werden könne. Durch alles dieses, so wie auch besonders durch die Vorstellung, daß keiner der noch Lebenden vor einem gleichen Schicksale gesichert sei, haben sie es dahin zu bringen sich bemühet, daß ihre Anschläge Eingang finden, und in Ausübung ge-

bracht werden möchten. Mit welchem Erfolge, ist bekannt. Es fehlt sogar nicht an solchen, die mündlich und in gedruckten Schriften die Eindrücke auszulöschen suchen, welche jene Philantropen auf gute Gemüther möchten gemacht haben.

So dachten und handelten die alten Römer, als Heiden, nicht.

Es fiel mir ganz besonders auf, da ich vor einiger Zeit mancherlei in des ältern Plinius Naturgeschichte nachschlagen mußte, und mit flüchtigem Blick folgende Worte bemerkte: *Aviola in rogo revixit. Mein Auge fixirte sich. Ich stuzte, als bei einer unerwarteten Entdeckung. Es war das 52. Cap. des 7. Buchs. Ich las noch einmal, und weiter: Aviola consularis in rogo revixit, et, quum subveniri non poterat, prævalente Flamma, vivus crematus est. Similis casus in L. Lamia, prætorio viro traditur. Celium Tuberonem, prætura functum, a rogo relatum, Messala, Rufus et plerique tradunt. Hæc est conditio mortalium! Ad has et huiusmodi occasiones Fortunæ gignimur, ut de homine ne morti quidem debeat credi. — Huc pertinet nobile illud exemplum — septem diebus Feminæ exanimis ad vitam revocate. Varro quoque auctor est, quendam, qui efferetur feretro, domum remeasse pedibus. Hoc idem Aquini accidisse. Romæ quoque Corfidium — funere locato revixisse. Sieben hieher gehörige Beispiele führt hier also Plinius an. Das erste ist das Schrecklichste. Ein gewesener Consul lebt auf dem brennenden Scheiterhaufen wieder auf. Die Flamme lodert zu gewaltig. Niemand kann ihn retten. Er muß lebendig verbrennen. Eben so giengs dem Zweiten, einem gewesenen Stadtrichter, der die zweite Würde im Römischen Reiche bekleidete.*

felicem quandam senectutem, Subnixamque experientia tot Sæculorum prudentiam sibi comparare, qui illam quasi pueritiam deponere voluerint, qua efficitur, ut nova multi putent, quæ ab aliis audiunt omnia. —

Tubero der Dritte, wurde wieder, vermuthlich lebendig, vom Scheiterhaufen zurückgebracht. Ein griechisches Weib lag sieben Tage entseelt, und kehrte dann ins Leben zurück. Ein anderer wurde als Todter hinaus getragen, und kehrte zu Hause wieder nach Hause. Ähnliches Schicksal hatten, einer zu Aquinum, ein anderer zu Rom. — Ursache genug, daß Plinius gleichsam unwillkürlich ausruft; dies ist der Zustand der Sterblichen! Zu diesen und dergleichen Zufällen werden wir geboren, daß man beim Menschen nicht einmal dem Tode trauen darf!

Solten wohl die Römer bei solchen Beispielen ganz gleichgültig geblieben sein, und gar nichts gethan und verordnet haben, wodurch solche traurige Fälle inskünftige verhütet werden konnten? Dies war die erste Frage, welche sich mir nach Lesung jener Stelle aufdrang, die ich mir aber nicht sogleich zu beantworten vermochte. Endlich wurde ich durch die Worte in Nieupoorts römischen Alterthümern p. m. 458: Octavo tandem die efferebatur cadaver (am achten Tage endlich brachte man den Leichnam aus dem Sterbehause etc.) zu der Frage veranlaßt: Warum erst so spät, in einem so heißen Klima? und fand die Antwort so wohl auf diese, als auch auf die obige Frage in den angeführten Worten des Servius Maurus Honoratus in seinem Commentario über den Virgilius zum 218. Verse des 6. Buchs der Aeneis S. 460, die also lauten: Plinius in naturali historia dicit, hanc esse causam, ut mortui et calida aqua abluantur, et per intervalla conclamantur: quod folet plerumque vitalis spiritus exclusus purari, et homines fallere. Denique refert quendam suppositum pyrae, adhibitis ignibus erectum esse, nec potuisse liberari: unde et servabantur cadavera septem diebus, et calida abluebantur aqua, et post ultimam conclamationem comburebantur: unde traxit Terentius: Desine, iam conclamatum est.

Um also zu erfahren und gewiß zu werden, ob jemand wirklich todt sei, und also nicht lebendig verbrannt oder begraben werde wählten die Römer ein dreifaches Mittel: Erstlich wuschen sie den Leichnam mit heißem Wasser, damit man sehen möchte, ob nur Ohnmacht und Scheintod vorhanden, oder alles Leben wirklich erloschen sey. Zweitens schreien sie dem Leichnam oft zu, um auch dadurch Zeichen des Lebens, wenn noch einiges vorhanden wäre, rege zu machen und wahrnehmen zu können. Endlich, welches wohl das einzige sichere Zeichen für sie war, ließen sie die Leichen bis an den achten Tag stehen, an welchen sie erst weggetragen wurden.

Von den vielen hieraus folgenden und von selbst sich aufdrängenden Betrachtungen, setze ich zum Schlusse nur folgende hinzu: Christliche Staaten haben von den alten Römern viele Gewohnheiten und Rechte behalten und angenommen. Von dieser löblichen und menschenfreundlichen Sitte wichen sie ab. Wie viele Menschen mögen seit jenen Zeiten lebendig sein begraben worden, da auch in den nördlichsten Gegenden Europens die frühzeitigen Beerdigungen und Beisetzungen noch üblich sind? Väter der Völker, und Obrigkeiten thun nur ihre Pflicht, wenn sie durch zweckmäßige Verordnungen und Anstalten es dahin zu bringen suchen, daß man ohne die allerschrecklichste Furcht, eines zwiefachen Todes sterben zu müssen, auf seinen Sarg und sein Grab hinschauen kann. Wer sich ihren weisen und menschenfreundlichen Anordnungen und Gesetzen, in dieser Absicht gegeben, heimlich oder offenbar widersetzt, der ist sein eigener, ein Feind des Lebens seiner Mitmenschen, er sei Christ oder Jude. Keine wahrhaftig göttliche Religion kann gebieten: Begrabe Vater, Mutter, Gatten, Kind, Verwandte, Freunde, Nebenmenschen, wenn sie noch nicht wirklich gestorben sind.